

Allgemeines Benützungsreglement

- Die Benützung des Parkhauses ist nur für leichte Motorfahrzeuge bis zur an der Einfahrt angegebenen Höhe gestattet und kostenpflichtig (siehe Tarife bei den Kassen). Mit der Benützung des Parkhauses werden die vorliegenden Regeln anerkannt. Motorräder oder ähnliche Fahrzeuge (wie Quads, ATV's, Roller, etc) sind, ohne spezielle Vereinbarung, im Parkhaus nicht erlaubt.
- Bei der Einfahrt in das Parkhaus ist ein Ticket zu beziehen, sofern der Benützer nicht bereits im Besitz eines gültigen Einfahrt-Tickets ist und zur Benützung dieses Tickets berechtigt ist.
- Vor der Wegfahrt aus dem Parkhaus ist an der Kasse oder mittels Parkingpay-App die Parkgebühr zu bezahlen.
- Die Regeln des Strassenverkehrsgesetzes gelten im Parkhaus analog. Im Parkhaus und auf der Einfahrt darf nur im Schrittempo gefahren werden. Es dürfen keine Fahrzeuge ohne Kennzeichen abgestellt werden; ausgenommen mit Bewilligung durch die Verwaltung des Parkhauses.
- Die abgestellten Fahrzeuge müssen in jedem Fall versichert sein. Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschild (inkl. Wechselnummern) ist verboten. Fahrzeuge ohne Nummernschild werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- Reservierte Parkflächen dürfen nur von den hierfür berechtigten Personen belegt werden. Benützer mit reservierten Parkplätzen haben ausschliesslich die für sie reservierten Plätze zu benützen.
- Ohne spezielle Vereinbarung darf ein Fahrzeug maximal vier (4) Wochen am Stück abgestellt werden. Fahrzeuge, welche diesen Zeitraum überschreiten, werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- Das unnötige Verweilen in den Parkgeschossen und jede sachfremde Benützung des Parkhauses, der Lifte und des Treppenhauses sowie der Einrichtungen, wie Lagern von Waren, Reparieren oder Waschen von Autos, Verunreinigungen aller Art, usw. sind untersagt. Das Rauchen im Parkhaus ist zu unterlassen. Zuwiderhandelnde werden schadenersatzpflichtig.
- Das Parkhaus wird mit Video überwacht und die Parkbewegungen werden mittels EDV aufgezeichnet.
- Den Weisungen der Aufsichtsorgane ist unbedingt Folge zu leisten.

Haftungsbestimmungen

- Der Benützer haftet für Schäden, welche er am Parkhaus, den Einrichtungen oder an Dritten verursacht. Bezüglich der Meldepflicht bei Unfällen mit Personenverletzungen oder Sachschäden an Fahrzeugen und Einrichtungen des Parkhauses gelten im Übrigen die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes. Beschädigungen am Parkhaus oder an Dritten sind unverzüglich mittels der Notruftaste bei den Kassen oder beim Polizeiposten an der Bahnhofstrasse 7 in Schwyz zu melden; Notfälle über Tel. 117.
- Der Betreiber des Parkhauses lehnt jegliche Haftung für Diebstahl oder Beschädigung von Fahrzeugen und auch für Unfälle und Verletzungen von Personen durch Dritte ab.

Verlust des Tickets

- Bei einem Verlust des Parktickets ist den Weisungen auf der Parkkasse Folge zu leisten. Ein Ticket kann am Automaten gegen eine Gebühr ersetzt werden.

Verhalten bei Brandausbrüchen oder CO-Alarm

- Bei Ertönen des Warnsignals (Feuer- oder CO-Alarm) müssen alle Personen, die nicht an der Brandbekämpfung teilnehmen, das Parkhaus unverzüglich über die Treppen verlassen. Der Lift darf nicht benützt werden und Fahrzeuge dürfen nicht aus- oder eingefahren werden

Bei Brandausbruch im Parkhaus sind folgende Regeln zu beachten: Feuermelder-Handtaste betätigen und erste Brandbekämpfung mit den Geräten der Feuerlöschposten (rote Kasten bei Liftausgängen / Treppenhaus)